

Taxordnung 2024

gültig ab 01.01.2024

Das Zuhause im Alter

SUNNEHOF



1. Angaben zur Institution

SUNNEHOF – Das Zuhause im Alter
Immostrasse 15
6405 Immensee SZ

Telefon 041 854 19 19
E-Mail info@sunnehof.org
Web sunnehof.org
MwSt.-Nr. CHE-113.747.669 MWST
Bank Schwyzer Kantonalbank
6431 Schwyz
IBAN CH93 0077 7001 5114 9240 3

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner/innen des Sunnehofs – Das Zuhause im Alter. Sie wird von der Aufsichtskommission beschlossen. Die Taxen werden in der Regel jährlich per 1. Januar festgelegt. Preisanpassungen können je nach Entwicklung der Betriebskosten des Heimes auch während des Jahres vorgenommen werden. Änderungen werden den Bewohner/innen möglichst frühzeitig, jedoch 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Ohne Gegenbericht bis 14 Tage vor Inkrafttreten der neuen Taxordnung gilt sie als akzeptiert. Sie richtet sich dabei nach den folgenden Grundsätzen:

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Sunnehofs richten.
- Grundsätzlich wird ein Grundpreis festgelegt. Allfällige weitere individuelle Kosten, die über die Taxordnung hinausgehen, werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.
- Extra beanspruchte Dienstleistungen werden gemäss Taxtabelle in Rechnung gestellt.
- Zusatzverrechnungen werden ohne Mitteilung an den/die Bewohner/in oder an die gesetzlichen Vertreter erhoben.
- Zusätzliche Dienstleistungen dürfen aus finanziellen Gründen nicht unterbleiben.

3. Taxen (Gliederung)

Die Gliederung der Aufenthaltskosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Grundtaxen (Hotellerie und Betreuung)
- 3.2 Pflorgetaxen
- 3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

3.1 Grundtaxen (Hotellerie und Betreuung)

Zimmer-Nr.	Zimmer-Grösse	Fenster sind gerichtet nach	Preis pro Tag + Person in CHF
Altbau			
201, 214, 301	18,5–20,5 m ²	Norden	155.00
202, 215, 216 302, 311, 312	18,5–25,0 m ²	Norden	164.00
310	28,0 m ²	Norden	178.00 bei Einzelbelegung 136.00 bei Doppelbelegung
101, 102, 115, 116, 117	16,5–24,0 m ²	Norden (eingeschränkte Sicht - Lüftungsschacht)	154.00
103, 203, 303	16,5-21,5 m ²	Osten (Eckzimmer)	176.00
105, 106 111, 112, 113 205, 206, 305	16,5–21,5 m ²	Süden	176.00
211, 212, 307, 308	22,0–26,5 m ²	Süden	187.00
104, 204, 304	22,0-26,5 m ²	Osten + Süden (Eckzimmer)	187.00
114, 213, 306, 309	27,0–32,0 m ²	Süden	187.00 bei Einzelbelegung 136.00 bei Doppelbelegung
107/108 109/110 207/208 209/210	2-Zi-Appartement 14,5 und 18,5 m ²	Süden mit Balkon (Seeblick)	237.00 bei Einzelbelegung 344.00 bei Doppelbelegung
Neubau (1. – 3. Stock)			
151 – 159 251 – 259 351 – 359	27 m ²	Westen (Demenzgarten + Pilatus)	186.00
Neubau (EG + UG = geschütztes Wohnen mit Demenzgarten)			
E51 – E58	27 m ²	Westen (Demenzgarten + Pilatus)	214.00
E59 + E60	27 m ²	Osten (Seeblick)	214.00
U51 – U58	27 m ²	Westen (Demenzgarten + Pilatus)	214.00
U59 + U60	27 m ²	Osten (Seeblick)	214.00
Zuschläge			in CHF
Zuschlag bei Bewohnern mit erhöhtem Betreuungsaufwand			30.00 pro Tag + Person
Zuschlag Ferien- und Kurzeitaufenthalt (Mindestaufenthalt 14 Tage)			30.00 pro Tag + Person
Zuschlag Administrativer-Aufwand (Pflegefiananzierung) bei ausserkantonalen Bewohner/innen			60.00 pro Monat + Person

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Standardeinrichtung im Zimmer (Schrank, Pflegebett, Nachttisch)
- Wohnen und Wohnnebenkosten
- Vollpension (3 Hauptmahlzeiten, inkl. Getränke ohne Alkohol)
- Diätkost sowie Schonkost gemäss ärztlicher Verordnung
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume und Umgebung
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Entsorgungsgebühr für Kehricht
- Anschlussgebühr Kabelfernsehen/Radio
- Internet-Anschluss / WLAN
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung Bewohner/in
- Hausinterne Veranstaltungen und Ausflüge
- Tagesstruktur und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden-Betreuung
- Rollatoren und Rollstühle, ausgenommen Pflegerollstühle

Gemäss Pflegegesetz müssen die Grundtaxen durch den Bewohner / die Bewohnerin finanziert werden. Die Grundtaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Tages- und Nachtplätze

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen gibt es Tages- und Nachtbetreuungsangebote. Für diese Angebote und die Verrechnung von KVG-pflichtigen Pflegekosten gelten separate Tarife. Informationen dazu erhalten Sie von der Geschäftsleitung beziehungsweise von der Administration (Empfang).

Angebot	Dauer	CHF pro Tag
Tagesplatz ausserhalb geschützter Abteilung	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	75.00
Tagesplatz geschützte Abteilung	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	90.00
Nachtplatz <i>(kein Anspruch auf ein fest zugeteiltes Zimmer)</i>	von 17:00 bis 08:00 Uhr, maximal 3 aufeinanderfolgende Tage pro Woche	85.00
Pflegepauschale	Pflegestufe gemäss BESA	Vergleiche 3.2 Pflegetaxen

3.2 Pflegetaxen

Die Pflegetaxen richten sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners. Der Pflegebedarf wird mit dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) ermittelt und bei Eintritt erstmals eruiert. Der Pflegebedarf wird danach alle 6 Monate überprüft. Bei einer deutlichen Veränderung des Pflegebedarfs (zum Beispiel nach der Rückkehr aus dem Spital oder bei Krankheit mit abrupter gesundheitlicher Veränderung) erfolgt eine sofortige Überprüfung respektive Neueinstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung zu stellenden Pflegetaxe. Die Neueinstufung wird dem/r Rechnungsempfänger/in schriftlich mitgeteilt. Auskünfte erteilt die Leitung Pflege. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung sind nicht in der Pflegetaxe inbegriffen. Diese werden vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

Die Tarife für die Pflegetaxen werden vom Kanton jährlich festgelegt und wie folgt verrechnet:

- A) **Anteil Versicherer** (Krankenkasse) Der Sunnehof rechnet mit dem Versicherer monatlich direkt ab.
- B) **Anteil Restfinanzierer** (Öffentliche Hand) Für die Leistungen bei Heimaufhalten ist für Bewohner/innen **aus dem Kanton Schwyz** die Ausgleichskasse Schwyz zuständig. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular «**Anmeldung Pflegefinanzierung bei stationärem Heimaufhalt**» wird durch den Sunnehof bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht.
Bei **ausserkantonalen Bewohner/innen** klärt der Sunnehof vor Heimeintritt die Höhe der Kostenübernahme der Wohngemeinde ab und informiert den/die Bewohner/in resp. deren Vertreter/ Finanzbeistand.
Der Sunnehof rechnet monatlich direkt mit dem Restfinanzierer ab.
- C) **Anteil Bewohner/innen** (persönlicher Beitrag) Der persönliche Anteil der Pflegetaxe wird dem Bewohner / der Bewohnerin monatlich in Rechnung gestellt

Die nachfolgenden Pflegekosten wurden am 14. Juli 2023 vom Amt für Gesundheit und Soziales (AGS), Kanton Schwyz, für den Sunnehof festgelegt:

Pflegestufe BESA-Minuten/Tag	Total Pflegetaxe CHF/Tag	A) Anteil Versicherer CHF	C) Anteil Bewohner/in CHF	B) Anteil öffentliche Hand CHF
1 1–20 Minuten	16.10	9.60	6.50	0.00
2 21–40 Minuten	45.30	19.20	23.00	3.10
3 41–60 Minuten	74.50	28.80	23.00	22.70
4 61–80 Minuten	103.70	38.40	23.00	42.30
5 81–100 Minuten	132.90	48.00	23.00	61.90
6 101–120 Minuten	162.10	57.60	23.00	81.50
7 121–140 Minuten	191.30	67.20	23.00	101.10
8 141–160 Minuten	220.50	76.80	23.00	120.70
9 161–180 Minuten	249.70	86.40	23.00	140.30
10 181–200 Minuten	278.90	96.00	23.00	159.90
11 201–220 Minuten	308.10	105.60	23.00	179.50
12 221–240 Minuten	337.30	115.20	23.00	199.10

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Zusätzlich zur bewilligten Pfelegetaxe 2024 wird das Pflegematerial je Bewohner/innen nach MiGeL (Mittel und Gegenstandsliste) gemäss Verordnung über die Krankenversicherung seit dem 01.10.2021 separat und direkt dem Krankenversicherer des Bewohners / der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Dafür sind in einer Liste des Bundes genaue Frankenbeträge festgelegt, welche die Krankenkassen für die einzelnen Produkte übernehmen müssen; darüber hinaus gehende Kosten können gemäss KLV Art. 24 Abs. 3 der versicherten Person (Bewohner/in) in Rechnung gestellt werden.

3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

Folgende zusätzlichen Dienstleistungen sind nicht durch die Grundtaxen oder durch die Pflorgetaxen gedeckt und werden separat verrechnet

Dienstleistung	CHF
Eintrittspauschale (Administration)	200.00 pauschal
Austrittspauschale (Administration)	250.00 pauschal
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00 pro Mahlzeit
Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost	5.00 pro Tag
Näh- und Flickarbeiten	gemäss Preisliste
Beschriftung der Kleidungsstücke: Die Beschriftung der Privatwäsche erfolgt bei Eintritt durch den Sunnehof und ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 30 Tagen obligatorisch. Die Pauschale wird einmalig verrechnet. Darin enthalten ist auch die Nachbeschriftung. Für verloren gegangene, nicht beschriftete Wäsche übernimmt der Sunnehof keine Haftung.	180.00 einmalig
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Dienstleistungen vom Hauswart, Administration Begleitdienst Pflege, Botengang Pflege	60.00 pro Stunde
Telefongrundgebühr inkl. Gesprächsgebühren in der Schweiz	20.00 pro Monat
Postweiterleitung an Vertretung	20.00 nach 4 Weiterleitungen
Verpflegung von Gästen, Bezüge in der Cafeteria/auf den Abteilungen	gemäss Preisliste
Hygiene- und Körperpflegeprodukte, nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Pflegeprodukte	gemäss Preisliste
Zuschlag für zusätzliche Möblierung vom Haus	10.00 pro Tag
Miete TV-Apparat	20.00 pro Monat
Zimmer-Reservationsgebühr für maximal ein Monat	100.00 pro Tag
Leistungen der Pflege im Todesfall	200.00 Pauschale
Schlussreinigung Langzeitaufenthalt	300.00 pauschal
Schlussreinigung Kurzaufenthalt (Ferien)	200.00 pauschal
Renovationskosten beim Austritt, bei übermässiger Beanspruchung oder bei vorsätzlicher Beschädigung	nach Aufwand
Entsorgung bei Zimmerauflösung, wenn vom Sunnehof ausgeführt	nach Aufwand (Arbeitszeit und Entsorgungsgebühren)
Anzahlung Ferienzimmer	1'000.00 pro Ferienaufenthalt
Annulationskosten 30–15 Tage vor Eintritt Ab 14 Tage vor Eintritt	25 % des vereinbarten 50 % Ferienaufenthaltes
Verschiebung des Ferieneintritts	gemäss Zimmerpreis im Vertrag pro Tag
Zimmerwechsel / Umzug auf Wunsch des Bewohners (Aufwand Technischer Dienst) zzgl. Schlussreinigung Langzeitaufenthalt (siehe Seite 5)	500.00 pauschal 300.00 pauschal

Folgende Dienstleistungen werden von anderen Leistungserbringern erbracht und nach deren Tarifen abgerechnet:

- Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Arzneien
- Krankentransporte und Taxifahrten
- Leistungen von Physio- und Ergotherapie
- Coiffeur und Fusspflege
- Hörgerätespezialist und Optiker
- Zahnarzt und Dentalhygienikerin

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Kostenvorschuss bei Daueraufenthalt

Der/die Bewohner/in hat beim Eintritt eine Vorschussleistung (Depot) an Pflege und Betreuung in der Höhe von CHF 8'000.00 zu leisten. Der Betrag wird vor der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Diese Vorschussleistung wird nicht verzinst und nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet.

In nachgewiesenen Härtefällen können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

4.2 Gutschrift bei Abwesenheit/Todesfall

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (Abreise- und Rückkehrtage gelten nicht als Abwesenheit) wird ein Abzug auf die Grundtaxe vorgenommen. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 30 Tage im Jahr beschränkt.

CHF 15.00 pro Tag

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe abzgl. CHF 15.00 pro Tag während 30 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Diese Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.

4.3 Ein- und Austritt

- Der Eintritts- und Austrittstag wird vollständig in Rechnung gestellt.
- Der Pensionsvertrag (Daueraufenthalt) kann auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- Eine Verlängerung des befristeten Ferienzimmer-Pensionsvertrags ist auf Wunsch möglich.
- Der Ein- und Austritt ist von Montag bis Freitag (ausgenommen an allgemeinen Sonn- und Feiertagen) möglich.

4.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Begleichung der Rechnung erfolgt per LSV (Bank-Lastenschriftverfahren) oder mit Debit Direct (PostFinance) und wird Mitte des Folgemonats belastet gemäss separater Vereinbarung mit dem/der Bewohner/in oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in und dessen/deren Geldinstitut. Wünscht der/die Bewohner/in kein LSV resp. Debit Direct, ist die Rechnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Für den manuellen administrativen Aufwand wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Monat erhoben.

4.5 Allgemeine Hinweise

Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Leitung Sunnehof.

Für zusätzliche Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstruktur können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

4.6 Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Bewohner/innen vom Sunnehof ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente.

Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom persönlichen Vermögen und der Ausgaben und Einkünfte.

Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der SVA-Stelle des Bezirks bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

4.7 Hilflosen-Entschädigung

Bewohner/innen vom Sunnehof, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können ergänzend eine Hilflosen-Entschädigung bei der SVA-Stelle der Gemeinde beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei mittelschwerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit;
2. Wenn die Hilflosigkeit ohne Unterbruch mindestens 1 Jahr gedauert hat;
3. Wenn kein Anspruch auf eine Hilflosen-Entschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen.

Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung für Bewohner/innen ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (mittel, schwer).

Ein Antrag auf Hilflosen-Entschädigung kann erst gestellt werden nach 1 Jahr der andauernden Hilflosigkeit; bei positiver Entscheidung der SVA-Stelle wird die Hilflosen-Entschädigung entsprechend rückwirkend vergütet.

Entsprechende Antrags-Formulare und Detailinformationen können bei der SVA Stelle des Bezirks bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

4.8 SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren

Der Sunnehof ist ein Kollektiv-Haushalt und erhält eine entsprechende Gesamtrechnung für den ganzen Betrieb. Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten.

4.9 Beschwerdegang

Beschwerden sind in der unten genannten Reihenfolge einzureichen:

1. Leitung Sunnehof, Immostrasse 15, 6405 Immensee
2. Toni Schuler, Präsident der Aufsichtskommission und Bezirksrat, Rathaus, Seeplatz 2/3, Postfach 176, 6403 Küssnacht am Rigi
3. Ist keine Einigung möglich, steht die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter» (UBA) zur Verfügung: UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzstrasse 10, 8045 Zürich
058 450 60 60 / info@uba.ch / www.uba.ch

5. Inkraftsetzung

Die Taxordnung wurde von der Aufsichtskommission am 18. September 2023 genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.